

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Luftfahrtamt der Bundeswehr, 1 d

Köln, den 5. Mai 2020

Az 63-25-00

Verfahren der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Amt für Bundesbau Mainz, dieses wiederum vertreten durch den  
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier -

in Verfahrensstandschaft für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, U.S. Air Force in  
Europa (USAFE) gemäß Art. 53A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

zum Rückbau von Flugbetriebsflächen auf dem Militärflugplatz Spangdahlem

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier – in Verfahrensstandschaft für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, U.S. Air Force in Europe (USAFE) gemäß Art. 53A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zeigt den Rückbau von Flugbetriebsflächen innerhalb des bestehenden, umzäunten Geländes des Militärflugplatzes Spangdahlem an. Gegenstand der Anzeige ist der geplante Rückbau von nicht mehr benötigten Flugbetriebsflächen im Nordosten des Militärflugplatzes Spangdahlem in einem Umfang von insgesamt rund 5,5 ha. Die zurückzubauenden Flugbetriebsflächen (Shelter, Rollbahnen und Vorfeldflächen) dienen als Zuwegungen der zurückzubauenden Shelter. Seit 2016 findet keine Nutzung der rückzubauenden Shelter und zugehörigen Flugbetriebsflächen mehr statt, da für die auf dem Militärflugplatz Spangdahlem stationierten Luftfahrzeuge – auch ohne rückzubauenden Shelter – ausreichend Shelter zur Verfügung stehen. Zudem ist der Rückbau einer Betankungsfläche, von Hochbauten und sonstigen Flächen (z.B. Verbindungswege, Straßen, Gebäudevorflächen) im Umfang von insgesamt 4,5 ha sowie der Ausbau ober- und unterirdischer Tanks, Ölabscheider und Kleinkläranlagen geplant.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG nach Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG fest, dass die analog zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach summarischen Ermittlungen und Bewertungen im Ergebnis ergibt, dass die durch den Rückbau zu erwartenden negativen Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich zu bewerten sind. Relevante nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Luft, Klima, Wasser und Landschaft können ausgeschlossen werden. Zwar sind gewisse nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Menschen zu erwarten; die Auswirkungen sind jedoch im Wesentlichen temporär und geringfügigen Umfangs und fallen damit für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht ins Gewicht. Der Rückbau von etwa 5,5 ha Flugbetriebsflächen und weiterer ca. 4,5 ha Gebäude

und befestigter Flächen auf dem militärischen Flugplatz Spangdahlem ist insgesamt mit einer deutlichen Reduzierung von bestehenden Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden.

Die Notwendigkeit der analogen Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich daraus, dass § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG nicht unmittelbar anwendbar ist, da aufgrund der bereits vorhandenen Startbahn mit einer Länge von mehr als 1.500 m der in Anlage 1 angegebene Prüfwert für die Vorprüfung eben nicht erstmalig oder erneut erreicht oder überschritten wird. Der Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drs. 164/17, S. 91) ist allerdings für § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine Auslegungsregel dahingehend zu entnehmen, dass auch in solchen Fällen aus Gründen des Umweltschutzes zu prüfen ist, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Wie ausgeführt, ist dies vorliegend nicht der Fall. Nach Überzeugung der entscheidenden Behörde ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Anzeigeunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d – Luftrechtliche Angelegenheiten, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zugänglich.

Im Auftrag

gez. Judt